Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 70 Ausgegeben Danzig, den 8. November 1937

Inhalt

183

Verordnung

gegen Neubildung von politischen Parteien.

Vom 1. November 1937.

In Erfüllung der wichtigsten Staatspflicht, im Staatsgebiet für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, hat die Freie Stadt Danzig die politischen Parteien, die sie als Unruheherd erkannt hat, aufgelöst; es wird weiter ihre Pflicht sein, die politischen Parteien als Träger der Unruhegefahr und Erreger strafbarer Handlungen nicht mehr zur Entstehung kommen zu lassen. Diesem Zweck dient die nachstehende Verordnung.

Sie wird mit Gesetzeskraft auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 33 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273), sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) erlassen.

§ 1

Die Bildung neuer politischer Parteien im Gebiet der Freien Stadt Danzig ist verboten.

§ 2

Wer es unternimmt, eine neue politische Partei zu bilden, oder den Zusammenhalt einer aufgelösten politischen Partei wieder herzustellen, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

J 19[60] Boeck Rettelsky Dr. Großmann Dr. Schimmel

184

Verordnung

über die Staatsjugend in Danzig.

Vom 1. November 1937.

Die Jugend ist der Träger der Zukunft des Volkes. Es ist notwendig, die Jugend auf ihre künftigen Pflichten dem Volk gegenüber vorzubereiten.

Daher wird auf Grund des § 1 Ziffer 39 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die deutschstämmige Jugend der Freien Stadt Danzig wird zu einer Staatsjugend zusammengefaßt. Aufgabe der Staatsjugend ist die körperliche, geistige und sittliche Erziehung der Jugend zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 11. 1937.)

§ 2

Die Führung der Staatsjugend wird dem Staatsjugendführer übertragen. Staatsjugendführer ist der jeweilige Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Senat der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 1. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

J 19[70] Boeck Rettelsky Dr. Großmann Dr. Schimmel

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.